

Gesammlu ng

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 795.

Inhalt: Nachtrag zur Ministerialverordnung vom 27. Juni 1910 zur Ausführung des Weingeseh. — Druckfehler-Berichtigung.

Nachtrag

vom 8. Februar 1912,

zur Ministerialverordnung vom 27. Juni 1910 zur Ausführung des Weingeseh. (Gesetz. Bd. XXVII S. 107).

Auf Grund eines Landesratsbeschlusses wird Ziffer 2 Absatz 3 der in der Ueberschrift genannten Ministerialverordnung dahin abgeändert, daß die Vergütung des Sachverständigen für die Untersuchung einer Probe ausländischen Weins auf mindestens 8 .*M* und auf höchstens 12 .*M* festgesetzt wird.

Im Falle der Beanstandung einer Weinprobe kann der doppelte oder dreifache Betrag der vorgenannten Vergütung gefordert werden.

Zollgebühren sowie bare Auslagen der Zollverwaltung, insbesondere für Erhebung, Verpackung und Versendung von Proben, gelangen neben der Vergütung des Sachverständigen zur Erhebung.

Wera, den 8. Februar 1912.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
v. Hinüber.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 14 der Gesammmlung, Bd. XXVIII, muß es in § 10 Abs. 2, Zeile 1 statt „Berichtigung“ „Beaufsichtigung“ heißen.

Ausgegeben am 14. Februar 1912.